

## JUGENDSTRAFRECHT

**Heilung gesetzgeberischer Untätigkeit?****Überlegungen zur Wirkung der nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind\***

Stefanie Bock, Jens Puschke

Die EU-Kinderrechtsrichtlinie legt Mindeststandards für Verfahrensgarantien in Strafverfahren gegen Personen unter 18 Jahren fest. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, den Vorgaben der Richtlinie in ihren Rechtsordnungen Geltung zu verschaffen. Das bestehende deutsche Recht entspricht diesen Vorgaben nur zum Teil. Dennoch hat Deutschland die Umsetzungsfrist mit Ablauf des 11. Juni 2019 verstreichen lassen, ohne notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die Kinderrechtsrichtlinie entfaltet trotz dessen bereits jetzt Wirkung für das deutsche Jugendstrafverfahren. Dies führt zu einem erheblichen Anpassungsbedarf in der Rechtspraxis.

**Keywords:** Kinderrechtsrichtlinie, europarechtskonforme Auslegung, unmittelbare Anwendung einer Richtlinie, Rechtsbeistand, notwendige Verteidigung, Jugendgerichtshilfe, Anwesenheitsrecht, Informationsrecht

**I. Die Kinderrechtsrichtlinie der Union**

Jahrzehntlang haben sich die kriminalpolitischen Bestrebungen der Europäischen Union auf die Effektivierung der Strafrechtspflege, insbesondere auf den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit konzentriert. Mittlerweile hat sich allerdings die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein gemeinsamer Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 67 AEUV), der durch ein wechselseitiges Vertrauen in die mitgliedstaatlichen Rechtssysteme geprägt sein soll,<sup>1</sup> notwendig die unionsweite Gewährleistung rechtsstaatlicher Grundprinzipien voraussetzt. Hierzu zählt insbesondere auch das Recht auf effektive Verteidigung. Im Stockholmer Programm aus dem Jahr 2009, in dem die Leitlinien der Union im Bereich der Innen- und Sicherheitspolitik für die Jahre 2010 bis 2014 festgelegt wurden,<sup>2</sup> forderte der Europäische Rat dementsprechend, die Rechte des Beschuldigten zu stärken und europaweit einheitliche strafprozessuale Mindeststandards zu schaffen.<sup>3</sup> Diese allgemeine Zielsetzung wurde in einem „Fahrplan“ konkretisiert<sup>4</sup> und durch mehrere Richtlinien umgesetzt,<sup>5</sup> die die Bereiche „Dolmetsch- und Übersetzungsleistung“,<sup>6</sup> „Belehrung“,<sup>7</sup> „Zugang zu einem Rechtsbeistand“,<sup>8</sup> „Unschuldsvermutung und Anwesenheit“<sup>9</sup> sowie „Prozesskostenhilfe“ umfassen.<sup>10</sup> Vorläufig letzter Baustein des europäischen Maßnahmenpakets ist die auf Art. 82 Abs. 2 UAbs. 2 lit. b AEUV gestützte Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (Kinderrechtsrichtlinie [KiRL]).<sup>11</sup> Kinder werden von der EU als „schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte“ angesehen, die aufgrund ihres Alters gegebenenfalls nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung des gegen sie gerichteten Strafverfahrens zu verstehen oder diesem zu folgen<sup>12</sup> bzw. ihre Position gegenüber (juristisch geschulten) Erwachsenen durchzusetzen.<sup>13</sup> Dem will die KiRL durch besondere Verfahrensgarantien für junge Beschuldigte entgegenwirken und so sicherstellen, dass sie ihr Recht auf ein faires Verfahren effektiv wahrnehmen können.<sup>14</sup>

Die Richtlinie gilt gemäß Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Nr. 1 für alle Personen unter 18 Jahren (Kinder), die einer Straftat verdächtig oder beschuldigt sind. Aus deutscher Sicht geht es also um Strafverfahren gegen Jugendliche (§§ 1 Abs. 2, 3 JGG). Die wichtigsten in der Richtlinie verankerten Rechte sind:

- das Recht auf Auskunft und Belehrung (Art. 4 KiRL),
- das Recht auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung (Art. 5 KiRL),
- das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 6 KiRL),
- das Recht auf individuelle Begutachtung (Art. 7 KiRL),
- das Recht auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung (Art. 15 KiRL).

Darüber hinaus enthält die Richtlinie Vorgaben zur Begrenzung des Freiheitsentzugs und zur besonderen Behandlung inhaftierter Kinder (Art. 8, 10–12 KiRL), zur audiovisuellen

\* Für kritische Anmerkungen und Anregungen danken wir herzlich Prof. Dr. RALF KÖLBEL, LMU München, und Jun.-Prof. Dr. DOMINIK BROWDSKI, Universität des Saarlandes.

- 1 Zum wechselseitigen Vertrauen als Basis des auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basierenden unionistischen Rechtshilfe-systems EuGH, Urteil v. 11.02.2003, verb. Rs. C-187/01 und C-385/01 – Strafverfahren gegen Gözütk und Brügge, Rn. 33.
- 2 EUROPÄISCHER RAT, 2010.
- 3 EUROPÄISCHER RAT, 2010, S. 10.
- 4 Entschließung des Rates v. 30.11.2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, ABL. EU 2009 C 295/1.
- 5 Überblick über die europäischen Vorgaben und ihre Umsetzung in Deutschland bei AMBOS, 2018, § 10 Rn. 146–153 m.w.N.
- 6 Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABL. EU 2010 L 280/1.
- 7 Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.05.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABL. EU 2012 L 142/1.
- 8 Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABL. EU 2013 L 294/1.
- 9 Richtlinie 2016/343/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 09.03.2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABL. EU 2016 L 65/1.
- 10 Richtlinie 2016/1919/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines EuHb, ABL. EU 2016 L 297/1.
- 11 Richtlinie 2016/800/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.05.2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABL. EU L 2016 132/1.
- 12 EUROPEAN COMMISSION, 2013, S. 9; vgl. auch EGMR, Urteil v. 15.06.2004, App. No. 60958/00 – S.C. v. United Kingdom, Rn. 29; sowie BRAK, 2018, S. 3–4.
- 13 EUROPEAN COMMISSION, 2013, S. 9; auch DAV, 2018, S. 3.
- 14 Erwägungsgrund 1 der KiRL; EUROPEAN COMMISSION, 2018, S. 6, S. 33–34.

Aufzeichnung von Befragungen (Art. 9 KiRL), zum Schutz der Privatsphäre (Art. 14 KiRL), zur Prozesskostenhilfe (Art. 18 KiRL) und zum Rechtsschutz (Art. 19 KiRL). Zudem enthält Art. 13 KiRL einen altersspezifischen Beschleunigungsgrundsatz und legt fest, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, mit Vorrang und mit der gebotenen Sorgfalt zu bearbeiten sind.

## II. Der Gesetzesentwurf zur Stärkung der Kinderrechte

Die auf Art. 82 Abs. 2 UAbs. 2 lit. b AEUV gestützte Kinderrechtsrichtlinie richtet sich an die EU-Mitgliedstaaten und verpflichtet diese, ihr nationales Recht an die europäischen Vorgaben anzupassen. Sie enthält nur Mindestvorschriften. Es steht den Mitgliedstaaten daher frei, jungen Beschuldigten weitergehende Rechte einzuräumen, als in der Richtlinie vorgesehen;<sup>15</sup> sie dürfen die europäischen Standards jedoch nicht unterschreiten. Die Umsetzungsfrist ist am 11. Juni 2019 abgelaufen (Art. 24 Abs. 1 KiRL). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Oktober 2018 einen Gesetzesentwurf zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vorgelegt. Dabei geht das Ministerium davon aus, dass das deutsche Jugendstrafverfahrensrecht „in vielerlei Hinsicht“ bereits den europäischen Mindeststandards entspricht.<sup>16</sup> Änderungsbedarf wird vor allem in den Bereichen Pflichtverteidigung und Belehrung bzw. Unterrichtung von jugendlichen Beschuldigten gesehen. Zudem müsse die Rolle der Jugendgerichtshilfe an die KiRL angepasst werden. Der Referentenentwurf ist bei den interessierten Verbänden und Vereinigungen z.T. auf deutliche Kritik gestoßen.<sup>17</sup> Und in der Tat lässt sich bezweifeln, ob der Entwurf die europäischen Vorgaben vollumfänglich, systemkohärent und widerspruchsfrei umsetzt.<sup>18</sup> Der Regierungsentwurf vom Juni 2019 hat die vorgebrachten Kritikpunkte aufgenommen und einige Regelungen nachgebessert. Dessen ungeachtet ist zurzeit schwer abzusehen, wann das Umsetzungsgesetz in Kraft treten wird. Für die Übergangszeit stellt sich damit die Frage, welche rechtlichen Wirkungen die nicht umgesetzte KiRL entfaltet und ob und inwiefern jugendliche Beschuldigte die ihnen hierin zuerkannten Rechte auch dann geltend machen können, wenn das nationale deutsche Recht ihnen diese (noch) vorenthält.

## III. Die Rechtslage seit dem 12. Juni 2019

### 1 Wege zur Herstellung von europarechtskonformen Zuständen: Europarechtskonforme Auslegung und unmittelbare Anwendung der Richtlinie

Im deutschen Recht bestehende Umsetzungsdefizite können zum einen durch eine europarechtskonforme Auslegung des bestehenden Rechts kompensiert werden. Zum anderen können unter bestimmten Voraussetzungen die KiRL bzw. Teile hiervon unmittelbar anzuwenden sein.<sup>19</sup>

#### a) Europarechtskonforme Auslegung

Nach dem aus der allgemeinen Loyalitätspflicht (Art. 4 Abs. 3 EUV) abgeleiteten Gebot der europarechtskonformen Auslegung sind mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften soweit wie möglich im Lichte von Wortlaut und Zweck des Unionsrechts auszulegen.<sup>20</sup> Auf diese Weise wird eine Wertungseinheit zwischen nationalem und europäischem Recht erzeugt und den europäischen Vorgaben zur Geltung verholfen. Jedenfalls mit Ablauf der Umsetzungsfrist für eine Richtlinie entsteht eine Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung.<sup>21</sup> Diese greift allerdings nur dann, wenn und soweit das nationale Recht dem Rechtsanwender einen Auslegungs- bzw. Beurteilungsspielraum eröffnet, der einer am Wortlaut und

Zweck des Unionsrechts orientierten Ausgestaltung zugänglich ist.<sup>22</sup> Die richtlinienkonforme Auslegung kann hingegen nicht die sich aus dem nationalen Recht zwingend ergebenden Interpretationsgrenzen überwinden. Sie darf nicht zu einer „Auslegung contra legem des nationalen Rechts“ führen.<sup>23</sup> Davon abgesehen sind die nationalen Gerichte verpflichtet, „unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts und unter Anwendung ihrer Auslegungsmethoden alles zu tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt, um die volle Wirksamkeit der fraglichen Richtlinie zu gewährleisten und zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von der Richtlinie verfolgten Ziel übereinstimmt.“<sup>24</sup>

#### b) Unmittelbare Anwendung der Richtlinie

Ein weiterer Weg, eine unzureichende Umsetzung von Richtlinien zu kompensieren, besteht darin, sie unmittelbar anzuwenden. Gemäß Art. 288 UAbs. 3 AEUV richten sich Richtlinien zwar allein an die Mitgliedstaaten; Wirkungen für und gegen Privatpersonen entfalten sie daher grundsätzlich erst durch den nationalen Umsetzungsakt.<sup>25</sup> Um aber die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen und um zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren Bürgerinnen und Bürgern von ihren eigenen Umsetzungssäumnissen profitieren, geht der EuGH in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Richtlinien ausnahmsweise unmittelbare Wirkung entfalten können,<sup>26</sup> wenn

- die Frist für die Umsetzung der Richtlinie abgelaufen ist,<sup>27</sup>

15 Siehe allgemein VOGEL & EISELE, 2015, Art. 82 AEUV Rn. 92; MEYER, 2015, Art. 82 AEUV Rn. 37.

16 BUNDESREGIERUNG, 2019a, S. 1.

17 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Stellungnahmen.

18 Siehe hierzu BOCK, 2019, S. 510 ff.

19 Allgemein RUFFERT, 2016, Art. 288 AEUV Rn. 46. Das gleiche Problem stellt sich mit Blick auf die ebenfalls nicht fristgerecht umgesetzte PKH-Richtlinie, hierzu KANIESS, 2019, S. 201.

20 Grundlegend EuGH, Urteil v. 10.04.1984, Rs. 14/83 – Sabine von Colson und Elisabeth Kamann/Land Nordrhein Westfalen, Rn. 26; auch EuGH, Urteil v. 16.06.2005, Rs. C-105/03 – Strafverfahren gegen Maria Pupino, Rn. 42 f.; EuGH, Urteil v. 04.07.2006, Rs. C-212/04 – Konstantinos Adeneler u.a./Ellenikos Organismos Galaktos (ELOG), Rn. 108 m.w.N.

21 EuGH, Urteil v. 04.07.2006, Rs. C-212/04 – Konstantinos Adeneler u.a./Ellenikos Organismos Galaktos (ELOG), Rn. 115. Vertiefend zur richtlinienkonformen Auslegung aus strafrechtlicher Sicht SCHRÖDER, 2002, S. 321 ff.

22 Vgl. EuGH, Urteil v. 10.04.1984, Rs. 14/83 – Sabine von Colson und Elisabeth Kamann/Land Nordrhein Westfalen, Rn. 28 („unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihm das nationale Recht einräumt“); siehe auch EuGH, Urteil v. 16.06.2005, Rs. C-105/03 – Strafverfahren gegen Maria Pupino, Rn. 47.

23 So zur strukturell-vergleichbaren rahmenbeschlusskonformen Auslegung EuGH, Urteil v. 16.06.2005, Rs. C-105/03 – Strafverfahren gegen Maria Pupino, Rn. 47; zustimmend EuGH, Urteil v. 04.07.2006, Rs. C-212/04 – Konstantinos Adeneler u.a./Ellenikos Organismos Galaktos (ELOG), Rn. 109.

24 EuGH, Urteil v. 04.07.2006, Rs. C-212/04 – Konstantinos Adeneler u.a./Ellenikos Organismos Galaktos (ELOG), Rn. 111.

25 RUFFERT, 2016, Art. 288 AEUV Rn. 47; SCHROEDER, 2018, Art. 288 AEUV Rn. 86.

26 Grundlegend EuGH, Urteil v. 04.12.1974, Rs. 41/74 – van Duyn/Home Office, Rn. 12; EuGH, Urteil v. 05.04.1979, Rs. 148/78 – Strafverfahren gegen Ratti, Rn. 21 f.; EuGH, Urteil v. 19.01.1982, Rs. 8/81 – Becker/Finanzamt Münster-Innenstadt, Rn. 21 ff.

27 EuGH, Urteil v. 05.04.1979, Rs. 148/78 – Strafverfahren gegen Ratti, Rn. 41; EuGH, Urteil v. 26.02.1986, Rs. 152/84 – Marshall/Southampton and South-West Hampshire Area Health Authority, Rn. 46.

- die Richtlinie nicht oder nur unzureichend in nationales Recht umgesetzt wurde,<sup>28</sup>
- die infrage stehende Bestimmung inhaltlich unbedingt ist;<sup>29</sup> dies setzt voraus, dass der Mitgliedstaat durch die Richtlinie zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet wird, ohne dass ihm ein Handlungsermessen oder ein Ausgestaltungsspielraum eingeräumt wird,<sup>30</sup>
- die infrage stehende Bestimmung hinreichend bestimmt ist,<sup>31</sup> also Rechtsinhaber (bzw. persönlicher Anwendungsbereich), Rechtsinhalt und Rechtsverpflichteten klar zu erkennen gibt.<sup>32</sup>

Reichweite und Umfang der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien sind im Detail umstritten.<sup>33</sup> Einigkeit besteht jedoch dahingehend, dass nicht umgesetzte Richtlinien vertikale Wirkung entfalten können, also dann unmittelbar anwendbar sein können, wenn sie den Staat verpflichten.<sup>34</sup> Der Bürger oder die Bürgerin kann sich dann gegenüber dem umsetzungssäumigen Mitgliedstaat gegebenenfalls direkt auf die Richtlinie berufen; er oder sie hat ein Recht auf Einhaltung der europäischen Vorgaben.<sup>35</sup> Genau um diese Fallgruppe geht es hier: Es stellt sich nämlich die Frage, ob jugendliche Beschuldigte seit dem 12. Juni 2019 direkt, d.h. ungeachtet eventuell anders lautender deutscher Rechtsvorschriften,<sup>36</sup> die in der Richtlinie verankerten Rechte geltend machen können bzw. ob staatliche Behörden und Gerichte verpflichtet sind, den Vorgaben der Richtlinie nachzukommen.

Die Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung ebenso wie die unmittelbare Wirkung der Richtlinie betrifft grundsätzlich jedes Strafverfahren seit dem 12. Juni 2019 unabhängig davon, ob es sich um ein neues oder ein bereits laufendes Verfahren handelt.

## 2 Allgemein: Persönlicher Geltungsbereich der Richtlinie

Wie bereits gesehen, gilt die Kinderrechtsrichtlinie für Beschuldigte unter 18 Jahren. Anders als das deutsche Recht stellt die Richtlinie allerdings nicht auf das Alter zum Zeitpunkt der Begehung der Verfehlung (§ 1 JGG), sondern auf das Alter zu Beginn des Strafverfahrens ab (Art. 2 Abs. 3 KiRL). Während in Deutschland die jugendspezifischen Verfahrensgarantien damit grundsätzlich auch dann zur Anwendung kommen, wenn der zur Tatzeit jugendliche Beschuldigte erwachsen geworden ist,<sup>37</sup> greifen die europäischen Vorgaben nur, wenn sich das Strafverfahren selbst gegen ein Kind richtet. Wird der oder die Betroffene während des Verfahrens 18 Jahre alt, gilt die Richtlinie mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf die Rechtsstellung des „Trägers der elterlichen Verantwortung“ beziehen, zwar weiter. Die Mitgliedstaaten können allerdings beschließen, die Richtlinie nicht weiter anzuwenden, wenn der oder die Betroffene das 21. Lebensjahr vollendet hat (Art. 2 Abs. 1-3 KiRL). Ab diesem Zeitpunkt sind die Mitgliedstaaten also nicht mehr an die Richtlinie gebunden; die Fortgewährung der Kinderrechte liegt in ihrem Ermessen. Hieraus folgt, dass sich nicht jede/r Beschuldigte, auf den oder die das deutsche Jugendstraf(verfahrens)recht Anwendung findet, unmittelbar auf die KiRL berufen kann. Der persönliche Geltungsbereich der europäischen Vorgaben erfasst nur Personen, die zu Beginn des Strafverfahrens unter 18 Jahre alt waren und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nur soweit dieser Personenkreis betroffen ist, besteht eine Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung bzw. die Möglichkeit einer unmittelbaren Anwendung der KiRL.

Bei der Altersbestimmung ist zu beachten, dass die KiRL in Art. 3 eine ausdrückliche Regelung zur Behandlung von Zweifelsfällen enthält: Kann nicht geklärt werden, ob der oder die Beschuldigte das 18. Lebensjahr vollendet hat, so gilt er oder sie als Kind. In Deutschland fehlt es derzeit noch<sup>38</sup> an einer entsprechenden Regelung. Die Rechtsprechung steht einer Anwendung des in-dubio-pro-reo-Grundsatzes im Verfahrensrecht tendenziell zurückhaltend gegenüber. So ist der BGH in einer Entscheidung über die Anschlussberechtigung eines Nebenklägers ohne weitere Begründung davon ausgegangen, dass in Fällen, in denen das Alter des oder der Beschuldigten unklar ist, nicht (zwingend) die Anwendung jugendschützender Verfahrensvorschriften geboten sei.<sup>39</sup> Seit dem 12. Juni 2019 müssen zur Umsetzung des unbedingten und hinreichend bestimmten Art. 3 KiRL jedenfalls die in der KiRL genannten Rechte (und zwar soweit sie im deutschen Recht vorgesehen sind oder durch europarechtskonforme Auslegung bzw. unmittelbare Anwendung implementiert werden können) auch Personen zuerkannt werden, bei denen nicht geklärt werden kann, ob sie bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Sinne einer gleichmäßigen und einfacheren Rechtsanwendung ist es allerdings sinnvoll, die Zweifelsregelung im gesamten Jugendstrafverfahrensrecht<sup>40</sup> anzuwenden.

Gleiches gilt für die Anwendung der Richtlinienbestimmungen auf Heranwachsende und Personen, die zwar zur Tatzeit Jugendliche waren, mittlerweile aber als Erwachsene nicht mehr dem persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen. Das deutsche Recht hat für die Geltung des Jugendstrafrechts bewusst einen anderen zeitlichen Anknüpfungspunkt gewählt als das europäische Recht (Alter zur Tatzeit gegenüber Alter bei Beginn des Strafver-

28 EuGH, Urteil v. 22.09.1983, Rs. 271/82 – Ministère public/Auer, Rn. 16; EuGH, Urteil v. 26.02.1986, Rs. 152/84 – Marshall/Southampton and South-West Hampshire Area Health Authority, Rn. 46.

29 EuGH, Urteil v. 05.04.1979, Rs. 148/78 – Strafverfahren gegen Ratti, Rn. 23; EuGH, Urteil v. 19.11.1991, verb. Rs. C-6/90 und C-9/90 – Francovich u.a./Italien, Rn. II; EuGH, Urteil v. 19.01.1982, Rs. 8/81 – Becker/Finanzamt Münster-Innenstadt, Rn. 23.

30 GEISMANN, 2015, Art. 288 AEUV Rn. 48; SCHROEDER, 2018, Art. 288 AEUV Rn. 93; NETTESHEIM, 2018, § 9 Rn. 105.

31 EuGH, Urteil v. 05.04.1979, Rs. 148/78 – Strafverfahren gegen Ratti, Rn. 23; EuGH, Urteil v. 19.01.1982, Rs. 8/81 – Becker Finanzamt Münster-Innenstadt, Rn. 25; EuGH, Urteil v. 19.11.1991, verb. Rs. C-6/90 und C-9/90 – Francovich u.a./Italien, Rn. II.

32 Vgl. NETTESHEIM, 2018, § 9 Rn. 106; auch EuGH, Urteil v. 19.11.1991, verb. Rs. C-6/90 und C-9/90 – Francovich u.a./Italien, Rn. 12.

33 Überblicksdarstellung für verschiedene Fallgestaltungen z.B. bei SCHROEDER, 2018, Art. 288 AEUV Rn. 98.

34 SCHROEDER, 2018, Art. 288 AEUV Rn. 99.

35 GEISMANN, 2015, Art. 288 AEUV Rn. 49; SCHROEDER, 2018, Art. 288 AEUV Rn. 105; auch EuGH, Urteil v. 05.04.1979, Rs. 148/78 – Strafverfahren gegen Ratti, Rn. 21.

36 Zur Ersetzung kollidierender nationaler Vorschriften durch die unmittelbar wirkenden Richtlinienbestimmungen SCHROEDER, 2018, Art. 288 AEUV Rn. 104; auch EuGH, Urteil v. 05.04.1979, Rs. 148/78 – Strafverfahren gegen Ratti, Rn. 23.

37 Vgl. auch BMJV, 2018, S. 18; STRENG, 2016, Rn. 42; sowie EISENBERG, 2018, § 1 Rn. 7, 18a.

38 Zur geplanten Neuregelung siehe § 1 Abs. 3 JGG-Referentenentwurf/JGG-Regierungsentwurf: „Ist zweifelhaft, ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hat, sind die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.“

39 BGH, ZJJ, 2017, S. 414. Überblick zum Meinungsstand in BMJV, 2018, S. 20.

40 Wie die gesamte KiRL gilt auch die Zweifelsregelung des Art. 3 nur für das prozessuale, nicht für das materielle Recht. Insoweit bleibt es – auch nach der geplanten Neufassung des § 1 JGG – bei der bisherigen Praxis (siehe BMJV, 2018, S. 20; BUNDESREGIERUNG, 2019b, S. 20), die im Kern davon ausgeht, dass in Zweifelsfällen das konkret weniger eingriffsintensive Recht anzuwenden ist; vgl. hierzu EISENBERG, 2018, § 105 Rn. 36a; MEIER, 2019, § 5 Rn. 25 m.w.N.

fahrens). Hiervon nun für einen Übergangszeitraum und nur für die Garantien der KiRL abzuweichen, würde zu Rechtsunsicherheit, Wertungswidersprüchen und einem erhöhten Rechtsanwendungsaufwand führen. Ebenso entspricht es der deutschen Regelungssystematik, dass die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften weitgehend auch auf Heranwachsende anzuwenden sind (§ 109 JGG). Daran wird nach den aktuellen Gesetzesentwürfen auch bei der Umsetzung der KiRL festgehalten werden.<sup>41</sup> Auch wenn dies europarechtlich nicht zwingend ist (und insoweit weder eine Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung besteht noch eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie in Betracht kommt), sollten für den Übergangszeitraum – soweit rechtlich möglich – eine einheitliche, kohärente Anwendung des Jugendstrafverfahrensrechts auf alle Jugendlichen und Heranwachsenden sichergestellt werden. Eine Ausnahme ist in beiden Fallgruppen bezüglich derjenigen Richtlinienregelungen zu machen, die die Rechtsstellung des Trägers der elterlichen Verantwortung betreffen. Diese können sinnvoll nur zur Anwendung gelangen, solange der oder die Beschuldigte unter 18 Jahren alt ist.<sup>42</sup>

### 3 Bedeutsame Rechtsinstitute der KiRL

#### a) Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand

##### aa) Vorgaben der KiRL

Um sicherzustellen, dass junge Beschuldigte ihre Verteidigungsrechte tatsächlich wirksam wahrnehmen können, gewährt ihnen Art. 6 Abs. 1 und 2 KiRL ein Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und Unterstützung durch diesen. In zeitlicher Hinsicht müssen Kinder nach Art. 6 Abs. 3 KiRL unverzüglich von einem Rechtsbeistand unterstützt werden, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie verdächtige oder beschuldigte Personen sind. Insbesondere muss ihnen bereits vor ihrer Befragung durch die Strafverfolgungsbehörden, bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen (Identifizierungs- und Vernehmungsgesprächen sowie Tatortrekonstruktionen), unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit sowie bei Ladung vor ein für Strafsachen zuständiges Gericht ein Rechtsbeistand zur Seite stehen.

Die Sicherstellung des Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ist nach der KiRL der Regelfall. Gemäß Art. 6 Abs. 6 UAbs. 1 KiRL kann davon nur abgewichen werden, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist, wobei der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können, Rechnung zu tragen ist. Eine Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ist in jedem Fall sicherzustellen, wenn Kinder einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden und wenn sie sich in Haft befinden (Art. 6 Abs. 6 UAbs. 2 lit. a und lit. b KiRL) oder wenn ihnen Freiheitsentziehung droht (Art. 6 Abs. 6 UAbs. 3 KiRL). In Art. 6 Abs. 8 KiRL werden zudem außergewöhnliche Umstände benannt, bei deren Vorliegen die Mitgliedstaaten vorübergehend von der Anwendung der nach Art. 6 Abs. 3 KiRL gewährten Rechte abweichen können. Entsprechend kann das Recht auf Unterstützung im vorgerichtlichen Stadium eingeschränkt werden, wenn

- dies zur Abwehr schwerwiegender, nachteiliger Auswirkungen auf das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person dringend erforderlich ist.
- ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines

sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden.

Ob die Mitgliedstaaten von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, bleibt ihnen überlassen.<sup>43</sup> Die Richtlinie gibt ihnen insoweit ein Umsetzungsermessen.

#### bb) Aktuelle deutsche Rechtslage

Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wird in Deutschland durch das Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers gemäß § 137 StPO grundsätzlich gewährleistet. Die von Art. 6 Abs. 3 KiRL erfassten Konstellationen, in denen die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand sicherzustellen ist, sind nach deutschem Verständnis als Fälle notwendiger Verteidigung einzustufen.<sup>44</sup> Mit Blick auf die aktuelle deutsche Rechtslage bestehen zwei miteinander verschränkte Defizite. Diese betreffen zum einen die Konstellationen, in denen ein Fall notwendiger Verteidigung bei jugendlichen Beschuldigten anzunehmen ist. Zum anderen geht es um die zeitliche Komponente, also in welchem Verfahrensstadium ein Verteidiger notwendig beizuziehen ist.

##### (1) Fälle notwendiger Verteidigung

Nach den Regelungen in §§ 68 JGG, 140 Abs. 1 und 2, 141 StPO erfolgt eine Pflichtverteidigerbestellung für eine/n unverteidigte/n Beschuldigte/n nur dann, wenn ein gesetzlich gesondert geregelter Katalogtatbestand erfüllt ist oder wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der oder die Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Regelungssystematisch ist die Pflichtverteidigung also die begründungsbedürftige Ausnahme, die eine Einzelfallprüfung voraussetzt. Die KiRL geht bei Rückgriff auf vergleichbare Kriterien demgegenüber von einem umgekehrten Regel-Ausnahme-Verhältnis aus. Insofern gewährt die aktuelle deutsche Rechtslage beschuldigten Jugendlichen nicht die gleichen Rechte wie die KiRL.<sup>45</sup>

Um das deutsche Recht mit den europäischen Vorgaben in Einklang zu bringen, erscheint zunächst der Weg gangbar, §§ 68 Nr. 1 JGG, 140 Abs. 2 StPO dahingehend europarechtskonform auszulegen, dass jugendliche Beschuldigte altersbedingt grundsätzlich nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen<sup>46</sup> und damit ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist, wenn nicht die in der Richtlinie genannten Ausnahmekonstellationen greifen. Von einer Bestellung kann daher – neben den außergewöhnlichen Umständen des Art. 6 Abs. 8 KiRL – nur aufgrund einer Einzelfallentscheidung und bei dem Vorwurf leichter Straftaten in einfach gelagerten Fällen abgesehen werden, in denen keine einschneidenden Rechtsfolgen, insbesondere keine Formen der Freiheitsentziehung drohen. Zur Erstellung einer Prognose über die erwarteten Rechtsfolgen bzw. über die Maßnahmen, die in Bezug auf die vorgeworfene Straftat ergriffen werden können, sind notwendige Erkenntnisse, inklusive Registerauszüge, einzuholen. Eine entsprechende europarechtskonforme Auslegung ist auch nach In-Kraft-Treten des Gesetzesentwurfs angezeigt, da der Entwurf keine Veränderungen am Regel-

<sup>41</sup> Siehe § 109 JGG-Referentenentwurf/JGG-Regierungsentwurf.

<sup>42</sup> Siehe auch BMJV, 2018, S. 79; BUNDESREGIERUNG, 2019b, S. 84.

<sup>43</sup> Siehe zur Kritik an der Umsetzung der Ausnahmeregelung im Gesetzesentwurf DAV, 2018, S. 15.

<sup>44</sup> BMJV, 2018, S. 25.

<sup>45</sup> Siehe auch BRAK, 2018, S. 5; BOCK, 2019, S. 513.

<sup>46</sup> LG Bremen, NJW, 2003, S. 3646.

Ausnahme-Verhältnis vorsieht.<sup>47</sup> Der Einzelfallentscheidung entzogen sind die Konstellationen des Art. 6 Abs. 6 UAbs. 2 lit. a, lit. b und UAbs. 3 KiRL. Bei einer Haftvorführung, in Haft befindlichen Jugendlichen oder erwartetem Freiheitsentzug als Strafe liegt somit stets ein Fall notwendiger Verteidigung vor.<sup>48</sup> Die Erwartung der Verhängung eines Freiheitsentzuges als Strafe betrifft die Jugendstrafe inklusive der Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung und der Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe. Zudem ist auch der Jugendarrest als strafender Freiheitsentzug im Sinne der Kinderrechtsrichtlinie anzusehen.<sup>49</sup> Zwar hat er als Zuchtmittel gemäß § 13 Abs. 3 JGG nicht die Rechtswirkung einer Strafe. Ihm ist aber dennoch ein repressiver, ahnender Wesensgehalt zuzuschreiben (§§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1 JGG), der ihn, zusammen mit der hohen Intensität des Grundrechtseingriffs durch die Freiheitsentziehung, materiell als Strafe qualifiziert.<sup>50</sup> Allerdings dürfte bereits im Rahmen der allgemeinen Regelung ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegen, wenn Jugendarrest zu erwarten ist, da hier Einzelfallausnahmen aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht in Betracht kommen. Auf die Frage, ob Jugendarrest ein Freiheitsentzug als Strafe im Sinne des Art. 6 Abs. 6 UAbs. 3 KiRL ist, kommt es daher regelmäßig nicht an.

Will man den Weg über die richtlinienkonforme Auslegung der §§ 68 JGG, 140 StPO nicht beschreiten, kann das bestehende Umsetzungsdefizit auch über die unmittelbare Anwendung des Art. 6 Abs. 2 KiRL beseitigt werden.<sup>51</sup> Dieser legt klar und eindeutig fest, dass beschuldigte Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden müssen. Wie diese Unterstützung konkret auszusehen hat, wird in den Absätzen 4 und 5 näher ausgeführt. Art. 6 Abs. 2 KiRL ist damit hinreichend bestimmt. Fraglich könnte aber sein, ob die Vorschrift auch inhaltlich unbedingt ist. Immerhin geben der fakultative Verhältnismäßigkeitsvorbehalt des Abs. 6 und die ebenfalls fakultativen Ausnahmebestimmungen des Abs. 8 den Mitgliedstaaten ein gewisses Umsetzungsersessen. Dies steht nach Rechtsprechung des EuGH einer unmittelbaren Wirkung der Richtlinie aber dann nicht entgegen, wenn sich ihr verbindliche Mindestgarantien entnehmen lassen, die dem Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten entzogen sind.<sup>52</sup> Aus Art. 6 KiRL ergibt sich eindeutig, dass das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand stets und vorbehaltlos zu gewähren ist, wenn nicht einer der in den Absätzen 6 und 8 genannten Ausnahmefälle vorliegt. Diese sind wiederum so konkret gefasst, dass sie unmittelbar durch die nationalen Gerichte auf einen konkreten Sachverhalt angewandt werden können.<sup>53</sup> Die Verhältnismäßigkeitsklausel des Abs. 6 entspricht sowohl inhaltlich als auch in ihrem Bestimmtheitsgrad weitgehend der Generalklausel des § 140 Abs. 2 StPO. Art. 6 Abs. 8 KiRL soll wortwörtlich ins JGG überführt werden<sup>54</sup> – der deutsche Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass diese Klausel ohne nähere Präzisierung einer Ausgestaltung durch die Gerichte zugänglich ist. Jugendliche Beschuldigte können damit unmittelbar aus Art. 6 Abs. 2, 6 und 8 KiRL einen Anspruch auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand herleiten.

#### (2) Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

In zeitlicher Hinsicht sieht § 141 Abs. 1 StPO die Bestellung des Pflichtverteidigers grundsätzlich erst im Kontext der Zustellung der Anklage vor; sie kann auch bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen (siehe § 141 Abs. 3 StPO). Insbesondere muss die Staatsanwaltschaft die Bestellung eines Pflichtverteidigers beantragen, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 und 2 StPO notwendig sein wird.

In der Praxis wird von dieser Möglichkeit allerdings nur selten Gebrauch gemacht.<sup>55</sup> Die Regelungen setzen damit nicht – zumindest nicht explizit – alle in Art. 6 Abs. 3 KiRL formulierten Mindestzeitpunkte für die Sicherstellung eines Rechtsbeistandes um. Insbesondere sehen § 68 Nr. 5 JGG und § 140 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 141 Abs. 3 S. 5 StPO einen Fall der notwendigen Verteidigung erst dann vor, wenn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gegen die oder dem Beschuldigte/n vollstreckt werden.

Anknüpfungspunkte für eine europarechtskonforme Auslegung bietet allerdings § 141 Abs. 3 S. 1 StPO. Insoweit ließe sich argumentieren, dass in den von Art. 6 Abs. 3, Abs. 6 UAbs. 2 und 3 KiRL erfassten Fällen die Beiordnung stets bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen muss. Das dem Gericht durch das nationale Recht eröffnete Ermessen („kann“) würde also aus europarechtlichen Gründen auf Null reduziert werden. Da die Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Staatsanwaltschaft im Anwendungsbereich des § 141 Abs. 3 StPO ein Antragsmonopol hat,<sup>56</sup> ist auch die Staatsanwaltschaft gebunden und muss den Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung bei Vorliegen der Voraussetzungen stellen. Will man allerdings Art. 6 Abs. 3, Abs. 6 UAbs. 2 und 3 KiRL vollständig in § 141 Abs. 3 S. 1 StPO hineininterpretieren, könnte es zu Friktionen mit § 140 Abs. 1 StPO kommen. So indiziert dessen Nr. 4, dass in U-Haft-Fällen der

47 Bock, 2019, S. 513; kritisch auch BRAK, 2018, S. 5.

48 Diese dürfte anzunehmen sein, sofern die Verhängung der freiheitsentziehenden Maßnahme im jeweiligen Verfahrensstadium wahrscheinlich erscheint.

49 Siehe aber die Beschränkung in § 68 Nr. 5 JGG-Regierungsentwurf; gegen eine Einbeziehung des Jugendarrestes auch SOMMERFELD, 2017, S. 174; wie hier etwa Strafverteidigervereinigungen, 2018, S. 3; DAV, 2018; RAV, 2018, S. 7 f., S. 14; für eine umfassende Anwendung auch DRENKHAHN, 2015, S. 291.

50 Vgl. auch BVerfG, NStZ, 2005, S. 642: „Denn Jugendstrafe und Jugendarrest enthalten neben den Elementen der Erziehung auch solche der Strafe.“; BGHSt 18, 207 (2009): „[Jugendarrest] enthält sowohl Elemente der Strafe als auch der Erziehungsmaßregel“; EISENBERG, 2018, § 13 Rn. 8; OSTENDORF & DRENKHAHN, 2017, Rn. 203; bzgl. der Anwendbarkeit des Rückwirkungsverbots GERNBECK, HÖFFLER & VERREL, 2013, S. 312.

51 Insoweit unterscheidet sich die Kinderrechtsrichtlinie von der PKH-Richtlinie, die den Mitgliedstaaten deutlich größere Gestaltungsspielräume lässt. Insbesondere muss Prozesskostenhilfe nur dann gewährt werden, wenn dies „im Interesse der Rechtspflege“ erforderlich ist. Dabei wird es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob sie eine Bedürftigkeitsprüfung durchführen, auf die Komplexität der Sach- und Rechtslage abstellen oder beide Kriterien kombinieren (Art. 4 PKH-Richtlinie), hierzu KANIESS, 2019, S. 202.

52 EuGH, Urteil v. 19.01.1982, Rs. 8/81 – Becker/Finanzamt Münster-Innenstadt, Rn. 29; EuGH, Urteil v. 19.11.1991, verb. Rs. C-6/90 und C-9/90 – Francovich u.a./Italien, Rn. 19.

53 Zur Bedeutung dieses Kriteriums EuGH, Urteil v. 26.02.1986, Rs. 152/84 – Marshall/Southampton and South-West Hampshire Area Health Authority, Rn. 52.

54 Siehe § 68a Abs. 2 JGG-Referentenentwurf; § 68b JGG-Regierungsentwurf; kritisch hierzu BOCK, 2019, S. 513.

55 Siehe THOMAS & KÄMPFER, 2014, § 141 Rn. 20. Zur Umsetzung der europäischen PKH-Richtlinie soll § 141 StPO erweitert werden. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers soll zukünftig erfolgen, sobald der oder die Beschuldigte dies beantragt. Liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, soll dem oder der Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn er oder sie einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll, bekannt wird, dass der oder die Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet, im Vorverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers, insbesondere bei einer Vernehmung des oder der Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm oder ihr auf Grund der Umstände des Einzelfalls, namentlich der Schutzbedürftigkeit des oder der Beschuldigten erforderlich ist oder er oder sie zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert ist, BUNDESREGIERUNG, 2019a, S. 7.

56 OLG Oldenburg, NJW, 2009, S. 3044; zu Recht kritisch hierzu THOMAS & KÄMPFER, 2014, § 141 Rn. 121.

Pflichtverteidiger erst beigeordnet werden muss, wenn die Haft vollstreckt wird, nicht aber schon dann, wenn der oder die Beschuldigte dem Haftrichter vorgeführt wird. Unter dieser Prämisse erscheint es jedenfalls nicht unproblematisch, § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO durch eine weite europarechtskonforme Auslegung des § 141 Abs. 3 StPO zu relativieren. Allerdings wird seit der Neufassung des § 141 StPO vertreten, dass auch die Vorführung bei einem Haftrichter stets einen Fall notwendiger Verteidigung im Sinne des § 141 Abs. 3 S. 4 StPO darstelle.<sup>57</sup> Insofern würde eine europarechtskonforme Auslegung die zwingende Pflichtverteidigerbestellung bei der Haftrichtervorführung zumindest bei Strafverfahren gegen Jugendliche im Sinne vorgenannter Interpretation absichern.

Letztendlich ist der Rekurs über das nationale Strafrechtsverfahren aber auch nicht zwingend notwendig. Art. 6 Abs. 3 KiRL ist inhaltlich bestimmt und unbeding; er entfaltet daher unmittelbare Wirkung. Seit dem 12. Juni 2019 ergibt sich direkt aus dem europäischen Recht, dass unverteidigten jugendlichen Beschuldigten unverzüglich ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt werden muss, sobald sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie einer Straftat beschuldigt werden, jedenfalls aber vor ihrer Befragung durch die Strafverfolgungsbehörde (ergibt sich der Verdächtigen- oder Beschuldigtenstatus bei der Befragung, dann ab diesem Zeitpunkt, Art. 2 Abs. 4 KiRL) sowie im Falle der Identifizierungsgegenüberstellungen, Vernehmungsggegenüberstellungen und Tatortrekonstruktionen und unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit oder bei Ladung vor ein für Strafsachen zuständiges Gericht. Entsprechende Ermittlungshandlungen durch Staatsanwaltschaft und Polizei müssen in diesen Fällen bis zur Bestellung des Pflichtverteidigers durch das Gericht unterbleiben, womit das Ermittlungsverfahren insoweit ruhend gestellt werden dürfte. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn eine besondere Gefährdungslage im Sinne des Art. 6 Abs. 8 KiRL vorliegt. Dabei ist generell zu beachten, dass die europäischen Ausnahmeregelungen nur auf das Institut der notwendigen Verteidigung anzuwenden sind; sie dürfen nicht dazu genutzt werden, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in einem dem deutschen Recht nicht bekannten Maße einzuschränken. Insoweit greift das Regressionsverbot des Art. 23 KiRL, wonach die Richtlinie nicht so ausgelegt werden darf, dass Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt werden.

#### b) Das Recht auf individuelle Begutachtung

Gemäß Art. 7 Abs. 1 KiRL ist sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden, was eine individuelle Begutachtung der verdächtigen oder beschuldigten Personen erforderlich macht. Ziel dieser Vorgaben ist es, benötigte besondere Maßnahmen während des Strafverfahrens sowie den Grad einer möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Angemessenheit einer bestimmten Strafe oder Erziehungsmaßnahme zu ermitteln. Die individuelle Begutachtung ist gemäß Art. 7 Abs. 5 KiRL in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens und grundsätzlich vor Anklageerhebung durchzuführen. Eine individuelle Begutachtung erst nach Anklageerhebung ist gestattet, wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung steht (Art. 7 Abs. 6 KiRL). Die Mitgliedstaaten können gemäß Art. 7 Abs. 9 KiRL von der Verpflichtung zur Vornahme einer individuellen Begutachtung abweichen, wenn dies aufgrund der

Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Im deutschen Jugendstrafverfahren ist eine individuelle Begutachtung jugendlicher Beschuldigter durch die Jugendgerichtshilfe (JGH) vorgesehen. Insofern unterstützen die Vertreter der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 2 JGG die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des oder der Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wobei die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen sind. Gemäß § 38 Abs. 3 S. 2 JGG soll die JGH so früh wie möglich heranzuziehen sein. Zudem sollen gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 JGG so bald wie möglich alle Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung der seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart des oder der jugendlichen Beschuldigten dienen können. Hierzu ist die Jugendgerichtshilfe von der Einleitung des Verfahrens gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 JGG zu unterrichten.

Die Maßgaben der Kinderrechtsrichtlinie sind somit im deutschen Jugendstrafverfahren angelegt. Allerdings spezifizieren die europäischen Vorgaben den Zeitpunkt der Begutachtung genauer als das deutsche Recht, da die Begutachtung gemäß Art. 7 Abs. 5 KiRL in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens vor Anklageerhebung zu erfolgen hat. Insofern sind zur Durchsetzung der Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 KiRL § 38 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 (Heranziehung der Jugendgerichtshilfe „so früh wie möglich“) und § 43 Abs. 1 S. 1 JGG dahingehend europarechtskonform auszulegen, dass die Benachrichtigung der JGH über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 JGG spätestens mit der Ladung des oder der beschuldigten Jugendlichen zur ersten Vernehmung bzw. bei einer Vernehmung ohne Ladung unverzüglich im Anschluss an die Vernehmung zu erfolgen hat, damit eine rechtzeitige Begutachtung erfolgen kann.<sup>58</sup> Ohne den Bericht der JGH darf Anklage nicht erhoben werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall dem Kindeswohl dient und die Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht. Kindeswohldienlichkeit kann insbesondere mit Blick auf den Beschleunigungsgrundsatz vornehmlich in Haftsachen in Betracht kommen, wenngleich in diesen Fällen auch die JGH dem Beschleunigungsgrundsatz in besonderer Weise verpflichtet ist. Insofern bleibt zunächst anzuklären, ob eine Richterstattung durch die JGH nicht dennoch vor Anklageerhebung mit Blick auf das Kindeswohl vorzugswürdig ist. Ein Absehen von der Einholung des Berichtes der JGH seitens der Staatsanwaltschaft dürfte im Lichte des Art. 7 Abs. 9 KiRL vornehmlich in Betracht kommen, wenn eine folgenlose Einstellung beabsichtigt ist.

Den Vorgaben des Art. 7 KiRL kann daher durch europarechtskonforme Auslegung des deutschen Jugendstrafrechts hinreichend Rechnung getragen werden. Eine unmittelbare Anwendung der europäischen Regelungen dürfte hingegen insoweit nicht in Betracht kommen. Art. 7 KiRL belässt den Mitgliedstaaten nicht unerhebliche Gestaltungsspielräume. Dies gilt nicht nur für die Ausnahmeklausel des Abs. 9, die wohl konkret genug gefasst ist, um direkt von den nationalen Gerichten angewendet zu werden. Vielmehr bestimmt Art. 7 KiRL lediglich, dass eine individuelle Begutachtung stattzufinden hat; die weitere Ausgestaltung wird aber den Mitgliedstaaten überlassen. Insbesondere gibt die Richtlinie nicht vor, wer die Begutachtung durchführen soll. Diese Aufgabe der Jugendgerichtshilfe und damit einer öffentlichen

<sup>57</sup> SCHLOTHAUER, 2017, S. 558; a.A. TULLY & WENSKE, 2019, S. 183 ff.

<sup>58</sup> Siehe entsprechend auch § 70 Abs. 2 und 3 JGG-Regierungsentwurf.

Stelle zuzuweisen, ist aus deutscher Sicht zwar naheliegend, aber europarechtlich nicht zwingend. Denkbar wäre es beispielsweise auch, individuell ausgewählte Sachverständige mit der Begutachtung zu betrauen.

#### c) Recht auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung

Art. 15 KiRL betrifft das Recht der Kinder, sich vom Träger der elterlichen Verantwortung begleiten zu lassen. Dieses Recht gilt grundsätzlich sowohl für die Phase der Gerichtsverhandlung (Abs. 1) als auch während anderer Phasen, konkret also bereits während Untersuchungshandlungen des Ermittlungsverfahrens (Abs. 4). Zudem bezieht sich das Recht auch auf eine Begleitung durch einen anderen, grundsätzlich von dem Kind zu benennenden Erwachsenen, wenn die Anwesenheit des Trägers der elterlichen Verantwortung das Kindeswohl (Art. 15 Abs. 2 UAbs. 1 lit. a KiRL) oder das Strafverfahren (Art. 15 Abs. 2 UAbs. 1 lit. c KiRL) gefährden würde oder die Anwesenheit nicht möglich ist, weil kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar oder seine Identität unbekannt ist (Art. 15 Abs. 2 UAbs. 1 lit. b KiRL).

Das Anwesenheitsrecht des Trägers der elterlichen Verantwortung in der Person des oder der Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters bei der Gerichtsverhandlung wird in Deutschland durch § 48 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 67 JGG gewährleistet. Die Gründe, aus denen Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden können, sind in § 51 Abs. 2 JGG aufgezählt und betreffen das Drohen erzieherischer Nachteile, den Verdacht auf die Beteiligung des Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters an der vorgeworfenen Verfehlung, die Gefährdung des Angeklagten oder Dritter, die Beeinträchtigung der Wahrheitsermittlung und schutzwürdige Interessen von Verfahrensbeteiligten. Das Anwesenheitsrecht bei Untersuchungshandlungen gemäß § 67 Abs. 1 JGG bezieht sich zudem auf sämtliche Verfahrensabschnitte des Strafverfahrens und ist daher auch im Ermittlungsverfahren zu gewährleisten.<sup>59</sup>

Die Ausschlussgründe des § 51 Abs. 2 JGG – die analog bei Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren anzuwenden sind<sup>60</sup> – korrespondieren in den Nr. 1, 2 und 4 mit den Vorgaben des Art. 15 Abs. 2 UAbs. 1 lit. a und lit. c KiRL,<sup>61</sup> soweit für Nr. 2 einschränkend stets eine Gefährdung des oder der Jugendlichen oder des Strafverfahrens verlangt wird.<sup>62</sup> Ein Ausschlussgrund aufgrund eines Überwiegens der Schutzbedürftigkeit von Interessen anderer Verfahrensbeteiligter als des oder der Angeklagten in § 51 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 JGG ist mit Blick auf die europäische Opferrechtsrichtlinie<sup>63</sup> wohl europarechtskonform, aber entsprechend eingeschränkt auf Belange potenzieller Verletzter zu beziehen.<sup>64</sup> Dass das deutsche Recht keine ausdrückliche Regelung für den Fall enthält, dass der Träger der elterlichen Verantwortung nicht erreichbar oder unbekannt ist, ist unbedenklich. In diesen Fällen ist eine Begleitung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertreter faktisch ausgeschlossen; einer förmlichen gerichtlichen Ausschlussentscheidung bedarf es – auch im Lichte der KiRL – nicht. Allerdings müssen im Sinne des Art. 15 Abs. 2 lit. b KiRL in der Praxis nunmehr „angemessene Anstrengungen“ unternommen werden, um den Träger der elterlichen Verantwortung ausfindig zu machen.

§ 48 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 67, 51 Abs. 2 JGG regelt allerdings nur die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters. Das JGG kennt derzeit noch kein Recht auf eine Ersatzbegleitperson, wenn der Träger der elterlichen Verantwortung unerreichbar bzw. unbekannt

ist oder nach § 51 Abs. 2 JGG vom Verfahren ausgeschlossen wurde. Da es insoweit vollständig an einer gesetzlichen Regelung fehlt, gibt es auch keinen Anknüpfungspunkt für eine europarechtskonforme Auslegung; es ist aber möglich, Art. 15 Abs. 2 und Abs. 4 KiRL unmittelbar anzuwenden. Dieser bestimmt eindeutig und konkret, dass immer dann, wenn eine Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung nicht möglich oder zulässig ist, das Kind das Recht hat, durch einen anderen geeigneten Erwachsenen begleitet zu werden. Auch das Verfahren zur Bestimmung der Ersatzbegleitperson ist europarechtlich vorgegeben. Gemäß Art. 15 Abs. 2 UAbs. 2 KiRL hat zunächst das Kind das Recht, eine Begleitperson zu benennen. Die zuständige Behörde – dies ist in Deutschland je nach Verfahrensstadium die Jugendstaatsanwaltschaft bzw. das Jugendgericht – kann den vorgeschlagenen Erwachsenen „nicht akzeptieren“.<sup>65</sup> Dies gilt aber nach Systematik und Ratio der Regelung im Hauptverfahren nur dann, wenn seine Anwesenheit im Sinne des Art. 15 Abs. 2 KiRL dem Kindeswohl abträglich wäre oder das Strafverfahren erheblich gefährden würde. Im Ermittlungsverfahren hat die zuständige Behörde hingegen im Sinne des Abs. 4 zu prüfen, ob die Begleitung durch die Wunsch-Ersatzbegleitperson dem Kindeswohl dient und das Strafverfahren nicht gefährdet. Macht das Kind von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder wird der vorgeschlagene Erwachsene nicht akzeptiert, ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine andere geeignete Person zur Begleitung zu bestellen. Die Ersatzbegleitperson hat die gleichen Anwesenheitsmöglichkeiten, wie sie für Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter bestehen. Bis zu ihrer Auswahl bzw. Bestimmung durch die zuständigen Behörden ist von Untersuchungshandlungen mit entsprechenden Anwesenheitsrechten abzusehen.

#### d) Weitere Vorgaben

Nach Art. 9 Abs. 1 KiRL müssen Befragungen von jugendlichen Beschuldigten durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden audiovisuell aufgezeichnet werden, wenn dies verhältnismäßig ist. Bei der Abwägungsentscheidung ist – neben dem Kindeswohl – insbesondere zu berücksichtigen, ob ein Rechtsbeistand zugegen ist oder dem Kind die Freiheit entzogen wurde. Nach dem durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017<sup>66</sup> neu ins deutsche Recht eingefügten § 136 Abs. 4 Nr. 2 lit. a StPO n.F. hat eine Aufzeichnung immer dann zu erfolgen, wenn hierdurch die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten unter 18 Jahren besser gewahrt werden können. Diese Regelung tritt erst zum 01.01.2020 in Kraft. Da bereits nach aktuellem Recht die Möglichkeit einer audiovisuellen Vernehmung im Ermittlungsverfahren gemäß §§ 58a Abs. 1 S. 1, 163a Abs. 1 S. 2

<sup>59</sup> EISENBERG, 2018, § 67 Rn. II; BbgVerfG, NJW, 2003, 2009 (2011).

<sup>60</sup> EISENBERG, 2018, § 67 Rn. IIb.

<sup>61</sup> In den Fällen der Nr. 1, 2 und 3 (soweit es um den Schutz des oder der Angeklagten geht) wird das Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung aus Gründen des Kindeswohls beschränkt, in den Fällen der Nr. 3 (soweit es um den Schutz des Zeugen geht) und Nr. 4 sollen Gefährdungen des Strafverfahrens ausgeschlossen werden.

<sup>62</sup> Siehe EISENBERG, 2018, § 51 Rn. 16 mit Verweis auf BMJV, 2018, S. 134.

<sup>63</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

<sup>64</sup> Siehe hierzu auch BOCK, 2019, S. 512.

<sup>65</sup> Siehe zur Kritik hieran EISENBERG, 2018, Einleitung, Rn. 12e.

<sup>66</sup> BGBl. 2017 I, S. 3202.

StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG besteht, sind die Normen richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass eine Aufzeichnung der Vernehmung von jugendlichen Beschuldigten die gesetzliche<sup>67</sup> Regel ist, von der nur bei – in jedem Einzelfall zu begründender – Unverhältnismäßigkeit abgewichen werden darf. Wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine audiovisuelle Aufzeichnung verzichtet, ist die Befragung zwingend auf andere Art und Weise (Art. 9 Abs. 2 KiRL) zu dokumentieren, z.B. durch Anfertigung eines Protokolls gemäß § 168b Abs. 2 StPO.

Die Vorgaben der Kinderrechtsrichtlinie zur Begrenzung des Freiheitsentzugs und zur besonderen Behandlung inhaftierter Kinder (Art. 8, 10–12 KiRL) richten sich vornehmlich an die Länder, die für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft zuständig sind. Insofern sind insbesondere die Rechte auf eine unverzügliche medizinische Untersuchung und eine getrennte Unterbringung von inhaftierten und im Polizeigewahrsam befindlichen Kindern von Erwachsenen sicherzustellen. Von letzterem ist abzuweichen, wenn es dem Kindeswohl entspricht.<sup>68</sup>

Gemäß Art. 19 KiRL muss jugendlichen Beschuldigten bei der Verletzung der Richtlinienrechte ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen. Aus deutscher Sicht ist dabei insbesondere an die Möglichkeit der Haftprüfung und Haftbeschwerde zu denken. Zudem können Verfahrensfehler stets mit der Revision gerügt werden, wenngleich die, insoweit allerdings unionsrechtlich zulässigen Beschränkungen des § 55 JGG mit Blick auf jugendstrafrechtliche Grundsätze problematisch sind,<sup>69</sup> und das Gesetzgebungsverfahren auch diesbezüglich zur Anpassungen genutzt werden sollte. Der Regierungsentwurf weist ergänzend darauf hin, dass bei jedem Tun oder Unterlassen einer Behörde die Dienstaufsicht angerufen werden kann,<sup>70</sup> was insbesondere bei Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren relevant ist. Den Vorgaben des Art. 19 KiRL dürfte damit zumindest formell genüge getan sein, da dieser wohl nicht zwingend einen gerichtlichen Rechtsbehelf<sup>71</sup> verlangt. Gerade bei den zentralen Rechten auf Rechtsbeistand und Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung bzw. durch eine Ersatzperson sollte de lege ferenda eine wirksame Rechtsdurchsetzung durch Schaffung eines bereits im Ermittlungsstadium greifenden gerichtlichen Rechtsbehelfs sichergestellt werden.

Aus den Art. 13, 14 und 19 KiRL ergibt sich aus deutscher Sicht unmittelbar kein spezifischer rechtlicher Umsetzungsbedarf. Der spezielle jugendstrafrechtliche Beschleunigungsgrundsatz (Art. 13 Abs. 1 KiRL) ist anerkannter Bestandteil des deutschen Jugendstrafverfahrens; zudem wird die Einsetzung einer speziellen Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstaatsanwaltschaft mit entsprechend geschultem bzw. qualifiziertem Personal sowie durch die Involvierung der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (rechtlich) in § 37 JGG vorausgesetzt, woraus folgt, dass jugendliche Beschuldigte im Sinne des Art. 13 Abs. 2 KiRL altersgerecht und entsprechend ihrer besonderen Bedürfnisse zu behandeln sind.<sup>72</sup> Die Privatsphäre von Kindern (Art. 14 KiRL) wird mit Blick auf europarechtliche Vorgaben auch durch zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche (insbesondere §§ 1004, 823 BGB) geschützt. Zudem sind Verhandlungen vor Jugendstrafgerichten einschließlich der Verkündung der Entscheidungen nicht öffentlich (§ 48 JGG). Dem sehr allgemein gehaltenen und in der Kinderrechtsrichtlinie nicht näher konkretisierten<sup>73</sup> Recht auf Prozesskostenhilfe (Art. 18 KiRL) kann durch die europarechtskonform auszulegenden Vorschriften über die Pflichtverteidigung grundsätzlich Rechnung getragen werden.<sup>74</sup> Zu beachten ist aber, dass

über das Institut der notwendigen Verteidigung das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 6 KiRL) und das Recht auf Prozesskostenhilfe zumindest teilweise gekoppelt werden; Beschränkungen des ersteren (siehe insbesondere Art. 6 Abs. 8 KiRL) können nach der deutschen Regelungssystematik daher auf das zweite durchschlagen. Diese Wechselbeziehung ist im europäischen Recht nicht vorgesehen und kann zu Umsetzungsdefiziten führen.

#### e) Auskunft-, Belehrungs- und Informationspflichten

Gemäß Art. 4 KiRL bestehen umfassende Auskunft- und Belehrungspflichten gegenüber verdächtigen oder beschuldigten Kindern über ihre Rechte und allgemeine Aspekte der Durchführung des Verfahrens. Diesen Pflichten ist grundsätzlich umgehend mit In-Kennntnis-Setzung über das gegen sie geführte Strafverfahren nachzukommen (Abs. 1 UAbs. 1). Die Vorgaben dienen dazu, den besonderen Bedürfnissen und der Schutzbedürftigkeit von Kindern Rechnung zu tragen und ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung der Rechte des Kindes zu gewährleisten.

Als zu gewährleistende Mindestvorgaben ist gemäß Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 lit. a i-v KiRL umgehend mit In-Kennntnis-Setzung zu belehren über: das Recht auf Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung, das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Recht, vom Träger der elterlichen Verantwortung in anderen Phasen des Verfahrens als den Gerichtsverhandlungen begleitet zu werden sowie das Recht auf Prozesskostenhilfe. Eine Belehrung über Rechte, die im Einzelfall erst später im Verlauf eines Strafverfahrens bedeutsam werden, ist gemäß Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b i-vi KiRL in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens vorzunehmen. Zudem legt Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 lit. c KiRL fest, dass bei Freiheitsentzug in Bezug auf das Recht auf besondere Behandlung während des Freiheitsentzugs zu informieren ist. Die Informationen sind gemäß Art. 4 Abs. 2 KiRL mündlich, schriftlich oder in beiden Formen in einfacher und verständlicher Sprache zu erteilen. Die Erteilung ist zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 KiRL dafür Sorge zu tragen, dass auch dem Träger der elterlichen Verantwortung bzw. der Ersatzbegleitperson möglichst rasch die entsprechenden Informationen mitgeteilt werden.

Das deutsche Recht sieht derartig umfassende Belehrungs- und Informationspflichten bisher weder inhaltlich noch zu einem so frühen Zeitpunkt vor. §§ 67 Abs. 2, 70a

67 Ob die audiovisuelle Aufzeichnung auch der tatsächliche Regelfall ist bzw. werden wird, lässt sich allerdings bezweifeln. Nach BUNDESREGIERUNG, 2019b, S. 37 soll in Fällen, in denen ein Verteidiger anwesend ist (was nach den Vorgaben der KiRL grundsätzlich gewährleistet sein muss) und auf eine altersgerechte, faire und prozessordnungsgemäße Vernehmung hinwirken kann, eine ergänzende audiovisuelle Aufzeichnung nicht erforderlich (und damit nicht verhältnismäßig) sein.

68 Siehe hierzu auch SOMMERFELD, 2017, S. 170.

69 Siehe zur Kritik KASPAR, 2018, § 55 JGG Rn. 5 ff.

70 BUNDESREGIERUNG, 2019b, S. 45.

71 Vgl. z.B. die abweichende Formulierung in Art. 47 EU-Grundrechtecharta („Recht [...] bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen“).

72 BMJV, 2018, S. 39; BUNDESREGIERUNG, 2019b, S. 41; siehe zu nötigen Reformbestrebungen EISENBERG, 2018, § 37 Rn. 6a ff.

73 Detaillierte Regelungen finden sich in der – ebenfalls noch nicht umgesetzten – PKH-Richtlinie.

74 Hierzu auch BMJV, 2018, S. 43; BUNDESREGIERUNG, 2019b, S. 44; siehe allerdings zur Kritik am derzeitigen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der PKH-Richtlinie RAV, 2018, S. 2. Zur Kostenfolge der Beordnung siehe § 45 RVG; gemäß § 74 JGG kann in Verfahren gegen Jugendliche davon abgesehen werden, dem oder der Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.



JGG knüpfen lediglich an die bestehenden Belehrungs- und Informationspflichten an. Für das Ermittlungsverfahren ergeben sich die Belehrungspflichten daher vornehmlich im Zusammenhang mit der ersten Beschuldigtenvernehmung aus §§ 163a Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2, 136 StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG. Zudem sieht § 67a JGG Unterrichtspflichten bei Freiheitsentzug vor. Bestehende Lücken sind durch unmittelbare Anwendung des Art. 4 KiRL zu schließen. Jugendliche Beschuldigte sind dementsprechend unverzüglich über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens und die nächsten anstehenden Verfahrensschritte zu informieren. Darüber hinaus bestehen Auskunfts-, Belehrungs- und Informationspflichten bzgl. der im (gegebenenfalls europarechtskonform auszulegenden) deutschen Recht bereits bestehenden oder sich in unmittelbarer Anwendung der Richtlinie ergebenden Rechte gemäß Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 KiRL. Dies betrifft namentlich die hier besprochenen Rechte auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, auf individuelle Begutachtung und auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung (wobei hinsichtlich des Belehrungszeitpunktes entsprechend der Richtlinie zwischen „umgehend“ und „in der frühestmöglichen Phase des Verfahrens“ zu erteilenden Informationen bzw. Belehrungen zu unterscheiden ist). Aber auch hinsichtlich des Rechts auf Schutz der Privatsphäre, des Rechts auf Prozesskostenhilfe, Rechte während des Freiheitsentzuges sowie bezüglich des Rechts, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, und des Rechts auf wirksamen Rechtsbehelf sind nunmehr die Auskunfts-, Belehrungs- und Informationspflichten zu beachten. Die entsprechenden Informationspflichten gelten gemäß § 67 Abs. 2 JGG auch gegenüber den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern. In unmittelbarer Anwendung des Art. 5 Abs. 2 KiRL sind in gleicher Weise die Ersatzbegleitpersonen zu informieren.

#### f) Folgen von Verfahrensfehlern

Die nunmehr bereits im deutschen Jugendstrafverfahren geltenden Vorgaben der Kinderrechtsrichtlinie bringen gerade in der Übergangszeit bis zur Umsetzung der Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber beträchtliches Potenzial von Verfahrensfehlern mit sich. Angesichts der Bedeutung der gewährten Rechte können Verfahrensverstöße in der Regel nicht folgenlos bleiben. Insofern gelten die Vorgaben der Kinderrechtsrichtlinie und die allgemeinen Grundsätze über Beweisverwertungsverbote.<sup>75</sup> Besonders zu beachten sind insofern die Vorgaben zur Beteiligung eines Rechtsbeistandes und zum Anwesenheitsrecht einer Begleitperson.

Bezüglich der Bestimmungen zur Bestellung eines Pflichtverteidigers darf gemäß Art. 6 Abs. 6 UAbs. 3 KiRL Jugendstrafe nicht verhängt werden, wenn das Kind nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte. Eine Hauptverhandlung, die ohne Unterstützung eines Verteidigers trotz von Anfang an bestehender oder sich später ergebender Erwartung der Verhängung oder der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe durchgeführt wird, ist somit (jedenfalls in ihren wesentlichen Verfahrensabschnitten)<sup>76</sup> zu wiederholen (Art. 6 Abs. 6 UAbs. 3 a.E. KiRL),<sup>77</sup> anderenfalls liegt ein Revisionsgrund gemäß § 338 Nr. 5 StPO vor. Ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei erwartbarer Jugendstrafe im Ermittlungsverfahren unterblieben, müssen die Ermittlungshandlungen, soweit möglich und rechtlich zulässig, nach Bestellung wiederholt werden.<sup>78</sup> Entsprechendes gilt für alle Formen rechtswidrig unterbliebener Sicherstellung der Unterstützung durch einen Verteidiger. Insbesondere für die aktuelle Übergangszeit

nach dem 11. Juni 2019 ergibt sich daraus, dass Erkenntnisse aus Vernehmungen von unverteidigten jugendlichen Beschuldigten, die bei Vorliegen einer Verpflichtung zur Bestellung eines Pflichtverteidigers bzw. ohne eine Belehrung über den entsprechenden Anspruch (§ 136 Abs. 1 S. 5 StPO) durchgeführt wurden, grundsätzlich nur dann als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt werden dürfen, wenn die Vernehmung nach Bestellung des Verteidigers mit qualifizierter Belehrung unter Hinweis auf die mögliche Unverwertbarkeit der früheren Aussage wiederholt wurde.<sup>79</sup>

Für Erkenntnisse, die sich aus nicht in regelkonformer Weise wiederholten Ermittlungen unter Verstoß gegen die Vorgaben zur Pflichtverteidigerbestellung bzw. einer entsprechenden Rechtsbelehrung ergeben, kommt demgegenüber ein Verwertungsverbot in Betracht. Nach der insofern restriktiven Rechtsprechung führt konkret ein Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Bestellung eines Pflichtverteidigers allerdings nicht unmittelbar zur Unverwertbarkeit der Aussage der richterlichen Verhörperson, sondern lediglich zu besonders strengen Beweis- und Begründungsanforderungen,<sup>80</sup> wonach die Bekundungen durch andere wichtige Gesichtspunkte außerhalb der Aussage bestätigt werden müssen. Ebenso soll das Unterbleiben des in § 136 Abs. 1 S. 5 StPO vorgeschriebenen Hinweises auf die Möglichkeit der Pflichtverteidigerbestellung kein absolutes Verwertungsverbot nach sich ziehen.<sup>81</sup> Diese Rechtsprechung sieht sich erheblicher und berechtigter Kritik ausgesetzt.<sup>82</sup> Jedenfalls wenn die Verstöße schwerwiegend sind und daher die Ausübung der Rechte des oder der jugendlichen Beschuldigten beeinträchtigen, was anzunehmen ist, wenn bei gebotener ex-ante-Beurteilung ein Fall der notwendigen Verteidigung realistischer Weise möglich war,<sup>83</sup> oder sie bewusst oder willkürlich begangen wurden,<sup>84</sup> ist in diesen und anderen, insbesondere den sich aus der KiRL ergebenden Fällen unterlassener Pflichtverteidigerbestellung, von einem Verwertungsverbot auszugehen. Entsprechend dürfte regelmäßig auch das Ergebnis der von der Rechtsprechung präferierten Gesamtabwägungslehre zur Feststellung eines Beweisverwertungsverbotes aussehen. Zumal für Fälle, in denen gegen Vorgaben der Kinderrechtsrichtlinie verstoßen wird, die Tatsache einzubeziehen ist, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen.<sup>85</sup> Blicke die Verletzung der in der Kinderrechtsrichtlinie garantierten Rechte ohne spürbare Folge, haben die Justizbehörden keine (zusätzlichen oder gesteigerten) Anreize, sich an die europäischen Vorgaben zu halten. Soweit Beschuldigtenrechte unionsrechtlich determiniert sind, streitet somit

<sup>75</sup> Vgl. auch BUNDESREGIERUNG, 2019b, S. 71.

<sup>76</sup> Vgl. hierzu BGHSt 9, 243.

<sup>77</sup> Siehe auch SOMMERFELD, 2017, S. 174.

<sup>78</sup> Siehe auch SOMMERFELD, 2017, S. 174.

<sup>79</sup> Siehe grundsätzlich zum Erfordernis der qualifizierten Belehrung BGHSt 53, 112; BGH, NStZ, 2019, S. 227; zur grundsätzlichen Kritik an der einschränkenden Rechtsprechung ROXIN, 2009, S. 188.

<sup>80</sup> Siehe BGHSt 46, 93 (103); OLG Hamm, Beschl. v. 15.05.2018 – 4 RVs 47/18, BeckRS 2018, S. 10110.

<sup>81</sup> BGH, NStZ-RR, 2018, S. 219.

<sup>82</sup> Siehe etwa KRAWCZYK, 2019, § 141 Rn. 18; ESCHELBACH, 2018, § 136 Rn. 75, 76; EISENBERG, 2013, S. 779.

<sup>83</sup> I.E. so auch Schuhr, 2014, § 136 Rn. 63.

<sup>84</sup> Siehe zum Maßstab der „schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen“ BVerfGE 113, 29.

<sup>85</sup> Siehe nur OGH, Urteil v. 04.12.1974, Rs. 41/74 – van Duyn/Home Office, Rn. 12.

auch der effet-utile-Gedanke für das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbot.<sup>86</sup>

Hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Recht auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung bzw. einer Ersatzbegleitperson gelten die gleichen Grundsätze. Auch dieses Recht ist zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens und einer wirksamen Ausübung der Rechte des Kindes essenziell. Wird dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter oder einer Ersatzbegleitperson die Anwesenheit in der Hauptverhandlung oder bei Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren, für die ein Anwesenheitsrecht besteht, nicht ermöglicht, wird die Revision erfolgreich sein, wenn das Urteil darauf beruhen kann (§ 337 StPO). Die Erkenntnisse aus verfahrenswidrig durchgeführten Untersuchungshandlungen ohne Sicherstellung des Rechtes auf Begleitpersonen unterliegen grundsätzlich ebenso einem Beweisverwertungsverbot wie solche bei fehlender Bestellung eines notwendigen Verteidigers. Unterblieb gegenüber Jugendlichen der Hinweis auf ihr Recht zur Begleitung, muss dies ebenfalls regelmäßig zu einem Verwertungsverbot führen.<sup>87</sup>

Wird die nunmehr grundsätzlich durchzuführende audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung des oder der jugendlichen Beschuldigten trotz Verhältnismäßigkeit eines solchen Vorgehens unterlassen, richtet sich auch hier die Verwertbarkeit der Aussage nach den allgemeinen Grundsätzen. Da die Dokumentationspflicht auch unmittelbar dem Schutz des jugendlichen Beschuldigten (Erwägungsgrund 42 KiRL) und der Wahrheitsfindung dient, ist zumindest bei bewusstem, willkürlichem oder auf genereller Weisung beruhendem Unterlassen der Aufzeichnung von einem Verwertungsverbot auszugehen.<sup>88</sup>

#### IV. Fazit

Die Kinderrechtsrichtlinie bringt für die Praxis des Jugendstrafverfahrens erhebliche Änderungen mit sich.<sup>89</sup> Mit der Umsetzung dieser Änderungen kann nicht gewartet werden, bis der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben in Gesetzesform gießt. Durch den Ablauf der Umsetzungsfrist am 11. Juni 2019 wirken die in der Richtlinie statuierten Rechte auf das hiesige Jugendstrafverfahren ein. Sofern und solange die deutschen Gesetze den Vorgaben nicht vollumfänglich entsprechen, kann die nötige Anpassung zumeist durch eine richtlinienkonforme Auslegung der bestehenden Normen erreicht werden. Wo diese nicht möglich ist, ist die Richtlinie zumeist hinreichend bestimmt und unbedingt, sodass sie unmittelbare Wirkung entfaltet.

Hervorzuheben ist insbesondere das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, wonach für beschuldigte Jugendliche nunmehr grundsätzlich ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei unverteidigten Jugendlichen mit In-Kennntnis-Setzung über ihren Beschuldigtenstatus und ihrer Befragung durch die Strafverfolgungsbehörde zu erfolgen hat. Dies wird die Statik des Jugendstrafverfahrens zweifelsfrei verändern, weshalb erzieherische und rechtsstaatliche Belange neu auszutarieren sein werden. Ebenfalls gestärkt werden die Anwesenheitsrechte von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, wobei insbesondere die neue Ergänzung durch das Recht der Jugendlichen auf eine Ersatzbegleitperson, wenn der Träger der elterlichen Verantwortung unerreichbar bzw. unbekannt ist oder nach § 51 Abs. 2 JGG vom Verfahren ausgeschlossen wurde, beachtlich ist und jedenfalls dadurch, dass die zuständige Behörde ggf. selbst eine geeignete Person zur Begleitung der Jugendlichen bestellen muss, erhebliche praktische Auswirkungen haben

dürfte. Auch die umfassendere und frühere Einbindung der Jugendgerichtshilfe, als dies bisher üblich war, dürfte in der Praxis personalintensive Veränderungen mit sich bringen. Nicht außer Acht bleiben darf, dass die neuen Rechte mit entsprechenden Belehrungs- und Informationspflichten einhergehen und Verfahrensfehler bereits jetzt Folgen zeitigen und zu Beweisverboten führen können.



Prof. Dr. Stefanie Bock ist Inhaberin der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung an der Philipps-Universität in Marburg. stefanie.bock@jura.uni-marburg.de



Prof. Dr. Jens Puschke LL.M. (King's College) ist Inhaber der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Medizinstrafrecht an der Philipps-Universität in Marburg. jens.puschke@jura.uni-marburg.de

#### LITERATURVERZEICHNIS

- AMBOS, K. (2018). *Internationales Strafrecht*. (5. Auflage). München: Beck.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (BMJV) (2018). *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*. [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung\_Verfahrensrechte\_Beschuldigter\_Jugendstrafverfahren.html] (letzter Abruf am: 10.07.2019).
- BOCK, S. (2019). Schutz von Kindern und Jugendlichen im europäisierten Strafverfahren: Zur KiRL der EU und ihrer Umsetzung ins deutsche Recht. *Strafverteidiger*, 39 (7), 508-513.
- BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER (BRAK) (2018). *Stellungnahme Nr. 42/2018, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*. [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/12012018\_Stellungnahme\_BRAK\_Staerkung\_Verfahrensrechte\_Jugendstrafverfahren.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2] (letzter Abruf am: 10.07.2019).
- BUNDESREGIERUNG (2019a). *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung*. [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige\_Verteidigung.html] (letzter Abruf am: 10.07.2019).
- BUNDESREGIERUNG (2019b). *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*. [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Sta-

<sup>86</sup> In diesem Sinne hat das AG Kehl, *NStZ*, 2017, 184, 185 dem EuGH die Frage vorgelegt, ob aus Gründen der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts und zur Gewährleistung seiner einheitlichen Anwendung Beweise, die unter Verstoß gegen Unionsrecht erlangt werden, stets einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Das Vorabentscheidungsverfahren wurde allerdings später für erledigt erklärt (zur daraufhin erfolgten Streichung der Rechtssache siehe ABL. EU v. 15.01.2018, C 13/10). Eine Entscheidung des EuGH zur Verwertbarkeit unionsrechtswidrig erlangter Beweise steht damit noch aus.

<sup>87</sup> LG Saarbrücken, *NStZ*, 2012, 167; hierzu auch MÖLLER, 2012, S. 113 ff.; siehe auch EISENBERG, 2018, § 67 Rn. 26 und SCHUHR, 2014, § 136 Rn. 65 zur Besprechung mit einem Erziehungsberechtigten; a.A. LUDWIG, 2019, S. 128.

<sup>88</sup> SINGELNSTEIN & DERIN, 2017, S. 2649.

<sup>89</sup> Skeptisch bzgl. der europaweiten Implementierung in die Praxis DRENKHAHN, 2015, S. 292.

- erkung\_Verfahrensrechte\_Beschuldigter\_Jugendstrafverfahren.html] (letzter Abruf am: 10.07.2019).
- DEUTSCHER ANWALTVEREIN (DAV) (2018). *Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*. [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11XX2018\_Stellungnahme\_DAV\_Staerkung\_Verfahrensrechte\_Jugendstrafverfahren.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2] (letzter Abruf am: 10.07.2019).
- DRENKHahn, K. (2015). Aktuelle Aktivitäten der EU im Jugendstrafrecht. Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26 (3), 288-293.
- EISENBERG, U. (2013). Urteilsaufhebung bei Nichtrespektierung des Wunsches zur Verteidigerkonsultation. *Strafverteidiger*, 33 (12), 779-785.
- EISENBERG, U. (2018). *Jugendgerichtsgesetz*. (20. Auflage). München: Beck.
- ESCHELBACH, R. (2018). In H. SATZGER, W. SCHLUCKEBIER & G. WIDMAIER (Hrsg.), *Strafprozessordnung* (§§ 136-136a). (3. Auflage). Köln: Heymanns.
- EUROPEAN COMMISSION (2013). *Impact Assessment Accompanying the document: Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on procedural safeguards for children suspected or accused in criminal proceedings*. [https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SWD:2013:0480:FIN:EN:PDF] (letzter Abruf am: 10.07.2019).
- EUROPÄISCHER RAT (2010). *Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger*, ABl. EU 2010 C 115/1. [https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/stockholmer-programm.pdf] (letzter Abruf am: 10.07.2019).
- GEISMANN, M. (2015). In H. VON DER GROEBEN, J. SCHWARZE & A. HATJE (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht* (Band 4, Vor Art. 288-299, Art. 288). (7. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- GERNBECK, U., HÖFFLER, K. & VERREL, T. (2013). Der Warnschussarrest in der Praxis – Erste Eindrücke. *Neue Kriminalpolitik*, 25 (4), 307-316.
- KANIESS, N. (2019). Die PKH-Richtlinie EU 2016/1919 in der Haftrichterpraxis. *Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 20 (6), 201-206.
- KASPAR, J. (2018). In C. KNAUER, H. KUDLICH & H. SCHNEIDER (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur StPO* (Band 3 (2), §§ 55-81a JGG). München: Beck.
- KRAWCZYK, L. (2019). In J.P. GRAF (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar zur StPO* (§§ 140-145a). (33. Ed., Stand: 01.04.2019).
- LUDWIG, K. (2019). Belehrungspflichten aus § 67 JGG und mögliche Fehlerfolgen bei Verstößen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 39 (3), 123-127.
- MEIER, B.-D. (2019). In B.-D. MEIER, B. BANNENBERG & K. HÖFFLER. *Jugendstrafrecht*. (4. Auflage). München: Beck.
- MEYER, F. (2015). In H. VON DER GROEBEN, J. SCHWARZE & A. HATJE (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht* (Band 2, Vor Art. 82-86, Art. 82-84). (7. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- MÖLLER, O. (2012). Führen Verstöße gegen § 67 I JGG bei polizeilichen Vernehmungen eines jugendlichen Beschuldigten zu einem Beweisverwertungsverbot? – Zugleich Besprechung des Urteils des LG Saarbrücken – NStZ 2012, 167. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 32 (3), 113-122.
- NETTESHEIM, M. (2018). In T. OPPERMAN, C. D. CLASSEN & M. NETTESHEIM (Hrsg.), *Europarecht*. (8. Auflage). München: Beck.
- OSTENDORF, H. & DRENKHahn, K. (2019). *Jugendstrafrecht*. (9. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- REPUBLIKANISCHER ANWÄLTINNEN- UND ANWÄLTERVEREIN E.V. (RAV) (2018). *Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ v. 11.10.2018 und für ein „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ v. 11.10.2018*. [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11302018\_Stellungnahme\_RAV\_notwendige-Verteidigung.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2] (letzter Abruf am: 10.07.2019).
- ROXIN, C. (2009). Für ein Beweisverwertungsverbot bei unterlassener qualifizierter Belehrung. Anmerkung zu BGH 4 StR 455/08 – Urteil vom 18. Dezember 2008. *Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 10 (5), 186-188.
- RUFFERT, M. (2016). In C. CALLIESS & M. RUFFERT (Hrsg.), *EUV/AEU – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*. (5. Auflage). München: Beck.
- SCHLOTHAUER, R. (2017). Neuregelung der Pflichtverteidigung: effektiver und praxistauglicher!? *Strafverteidiger*, 37 (8), 557-560.
- SCHRÖDER, C. (2002). *Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht*. Berlin: de Gruyter.
- SCHROEDER, W. (2018). In R. STREINZ (Hrsg.), *EUV/AEU*. (3. Auflage). München: Beck.
- SCHUHR, J.C. (2014). In C. KNAUER, H. KUDLICH & H. SCHNEIDER (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur StPO* (Band 1, Vor §§ 133 ff., §§ 133-136a StPO). München: Beck.
- SINGELSTEIN, T. & DERIN, B. (2017). Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens. *Neue Juristische Wochenschrift*, 70 (37), 2646-2651.
- SOMMERFELD, M. (2017). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 27 (2), 165-175.
- SOMMERFELD, M. (2018). Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (4), 296-311.
- STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN (2018). *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*. [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/12062018\_Stellungnahme\_SVV\_Staerkung\_Verfahrensrechte\_Jugendstrafverfahren.html?jsessionid=9B268F5923DEA86FB0C8AD89EBB6147D.I.cid334?nm=6712350] (letzter Abruf am: 10.07.2019).
- STRENG, F. (2016). *Jugendstrafrecht*. (4. Auflage). Heidelberg: Müller.
- THOMAS, S. & KÄMPFER, S. (2014). In C. KNAUER, H. KUDLICH & H. SCHNEIDER (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur StPO* (Band 1, §§ 137-150 StPO). München: Beck.
- TULLY, M. & WENSKE, M. (2019). Zur Pflichtverteidigerbestellung im Rahmen haftrichterlicher Vorführung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 39 (4), 181-186.
- VOGEL, J. & EISELE, J. (2019). In E. GRABITZ, M. HILF & M. NETTESHEIM (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*. (66. Lieferung). München: Beck.

## Fortbildungsangebot

zur EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Folgen für die Praxis des Jugendstrafrechts

21.11.2019 München

26.11.2019 Frankfurt a.M.

02.12.2019 Hamburg

05.12.2019 Hannover

09.01.2020 Leipzig

Weitere Informationen & Anmeldung:  
DVJJ, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover  
Tel.: 0511 – 3483642, Fax: 0511 – 318 0660  
E-mail: frese@dvjj.de  
www.dvjj.de/Veranstaltungen